



## SATZUNG DER HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINER GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION

Aufgrund § 4 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule am 08.05.2019 die nachfolgende Satzung zur Einrichtung einer Gleichstellungskommission beschlossen.

### **Inhalt:**

<b>§ 1</b>	<b>Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Leitung der Gleichstellungskommission.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Arbeitsweise der Gleichstellungskommission .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>3</b>

## **§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft**

- (1) Die Gleichstellungskommission ist ein beratender Ausschuss des Senats.
- (2) Die Gleichstellungskommission unterstützt und berät die Gleichstellungsbeauftragte, die Chancengleichheitsbeauftragte und die Hochschule bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.
- (3) Die Gleichstellungskommission besteht kraft Amtes aus der Gleichstellungsbeauftragten, der oder dem Beauftragten für Chancengleichheit und den jeweiligen Stellvertretungen, der Referentin oder dem Referenten für Gleichstellung und Chancengleichheit und einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.

Der Senat bestellt, auf Vorschlag der im Senat vertretenen Gruppen, weitere drei Mitglieder. Mindestens ein Mitglied soll der Studierendenschaft und mindestens ein Mitglied soll der Verwaltung angehören. Die Kommission soll gemischtgeschlechtlich besetzt werden. Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre, für die studentischen Mitglieder beträgt sie zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, ist das Amt nach zu besetzen.

## **§ 2 Leitung der Gleichstellungskommission**

Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte.

## **§ 3 Arbeitsweise der Gleichstellungskommission**

- (1) Die Gleichstellungskommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende; sie teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann das Gremium auch formlos und ohne Einhaltung der Ladefrist einberufen werden. Das Gremium muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Gremiums gehören.
- (3) Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Senats und die Fakultätsräte gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung über den Termin und die Tagesordnung.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Gleichstellungskommission tagt nichtöffentlich.
- (6) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Beschlüsse der Gleichstellungskommission haben für die Gremien der Hochschule Empfehlungscharakter.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg über die Einrichtung einer Gleichstellungskommission vom 28.02.2017 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 09.05.2019

Prof. Dr. Wolfgang Ernst  
-Rektor-